



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 13/22

Donnerstag, 01. September 2022

Stellplatzsatzung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 07.07.2022

Präambel

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März (GV. NRW. S. 412), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gladbeck. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) § 49 BauO NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechsel-

seitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig (Pkw-Stellplätze max. 300 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück; Fahrradabstellplätze max. 100 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück).

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder

2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Fahrradabstellplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 20% verringert werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. Die Maßnahmen sind vertraglich mit der Stadt Gladbeck zu vereinbaren.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten (Pkw Stellplätze max. 300 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück; Fahrradabstellplätze max. 100 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück). Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge mit einem Mindestmaß der Kabine von 2,20 m x 1,10 m verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen guten und sicheren Stand durch Anlehnbügel (ein Bügel pro Fahrrad) und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben (bei Fahrradparksystemen wie Lift- und Schiebeeinrichtungen oder Vertikalparksys-

temen ist im Einzelfall eine Minderung möglich. Bei Bauvorhaben mit mehr als 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen müssen 10 % der Abstellplätze für Lastenräder bzw. Fahrradanhänger geeignet sein (3 m² Fläche).

5. bei Wohngebäuden mit mehr als 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen für mindestens 60 % der Fahrradabstellplätze einen Witterungsschutz sowie einen zusätzlichen Diebstahlschutz z.B. in Form von Fahrradkäfigen oder abschließbaren Räumen innerhalb der Wohngebäude vorsehen,
6. bei Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen für 25 % der Fahrradabstellplätze einen Witterungsschutz vorsehen.

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gladbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Ein Ablöseanspruch besteht nicht. Über die Ablösung entscheidet die Stadt Gladbeck

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Gladbeck sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Notwendige Stellplätze zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern dürfen abweichend von Abs. 1 nicht abgelöst werden.

(5) In der Stadt Gladbeck werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Zone I: „Innenstadt“ - Diese wird begrenzt durch folgende Straßen/Bahnstrecken (Straßenmitte bzw. Mitte der Bahnstrecke):

im Norden: Hermannstraße

im Osten: Eisenbahntrasse Kursbuchstrecke 426 Dorsten – Gelsenkirchen-Zoo

im Süden: B 224, Uhlandstraße

im Westen: Schützenstraße, Jovyplatz, Am Allhagen, Bottroper Straße, Sandstraße

Zone II: „übriges Stadtgebiet“

Die Grenze der Zone I ist dem als Bestandteil der Satzung in Anlage 3 beigefügten Plan zu entnehmen.

(6) Der als Ablösung zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird festgesetzt:

Zone I: „Innenstadt“: 11.800,00 Euro

Zone II: „übriges Stadtgebiet“: 9.400,00 Euro

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Bauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt,

ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 18.12.2018 in der Fassung der Änderung vom 18.09.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 07.07.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Gladbeck

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz*	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE**	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 je 100 m ² NUF 1***	3 je 100 m ² NUF 1***
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² NUF 2***, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² NUF 2***, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil,
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NUF 6***, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² NUF 6***, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 200 m ² Sportfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 20 m ² Hallenfläche nach NUF 5***, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 50 m ² Wasserfläche	1 Abstpl. je 25m ² Wasserfläche
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche nach NUF 5***	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche nach NUF 5***,

		davon 90 % Besucheranteil	davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 30 Besucherplätze	3 Abstpl. je Spielfeld, zusätz- lich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Abstpl. je 5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 11 m ² Gastraum nach NUF 1***, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m ² Gastraum nach NUF 1*** davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 5 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurati- onsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, min- destens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurati- onsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 7 m ² Gastraum nach NUF 1***, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum nach NUF 1***, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsflä- che nach NUF 1***, mindes- tens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzungs- fläche nach NUF 1***, min- destens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen, o.ä.	1 Stpl. je 5 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 4 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 40 Schüler	1 Abstpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 40 Schüler, zusätz- lich 1 Stpl. je 20 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. je 10–12 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 8 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplät- ze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmer- plätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzungs- fläche***	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungs- fläche***, davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe****	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsflä- che (NUF 3/4*** oder je drei Beschäftigte, davon 10–30 % Besucheran- teil	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzungs- fläche (NUF 3/4****) oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze****	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungs- fläche (NUF 4/5****) oder je drei	1 Abstpl. je 100 m ² Nut- zungsfläche (NUF 4/5****) oder je drei

		Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche nach NUF 5***, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche nach NUF 5***, mindestens 2 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil

* Bei guter bzw. sehr guter ÖPNV-Erschließung erfolgt eine Abminderung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw gemäß unten stehender Tabelle

** Bei Ein- und Zweifamilienhäusern (Nr. 1.1) wird maximal ein Stellplatz im Bereich von Zufahrten zu Garagen oder anderen Stellplätzen als notwendiger Stellplatz gewertet, auch wenn dies dazu führt, dass ein dahinter liegender Stellplatz bei Nutzung nicht mehr unabhängig anfahrbar ist.

*** Nutzungsflächen (NUF) sind nach der aktuellen Fassung der DIN 277 zu ermitteln. Hierbei ist der Nutzung entsprechende Untergliederung gemäß Tabelle 2 der DIN 277 (NUF 1-6) zu verwenden. Hinweis: Die zu Grunde liegende DIN 277 kann im Amt für Planen, Bauen, Umwelt eingesehen werden.

**** Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche (NUF) zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Abminderungsfaktoren für die Zahl der notwendigen Pkw-Stellplätze bei guter oder sehr guter ÖPNV-Erschließung ÖPNV-Erschließung	Kriterien	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze um...
sehr gute ÖPNV-Erschließung	SPNV-Haltestellen (Gladbeck West, Gladbeck Ost, Gladbeck Zweckel, GE-Fischerstraße, GE-Essener Str., GE-Kärtner-Ring, GE-Hügelstr.) in max. 400 m Entfernung (Luftlinie)	-30 % (in Zone I gem. § 11 der Satzung: - 40 %)
gute ÖPNV-Erschließung	Haltestellen des ÖPNV mit mindestens 20-Minuten-Takt (Mo-Fr 6-18 Uhr) in max. 300 m Entfernung (Luftlinie)	-20 % (in Zone I gem. § 11 der Satzung: - 30 %)

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Gladbeck

Mobilitätskonzepte

a) Wohnbauvorhaben

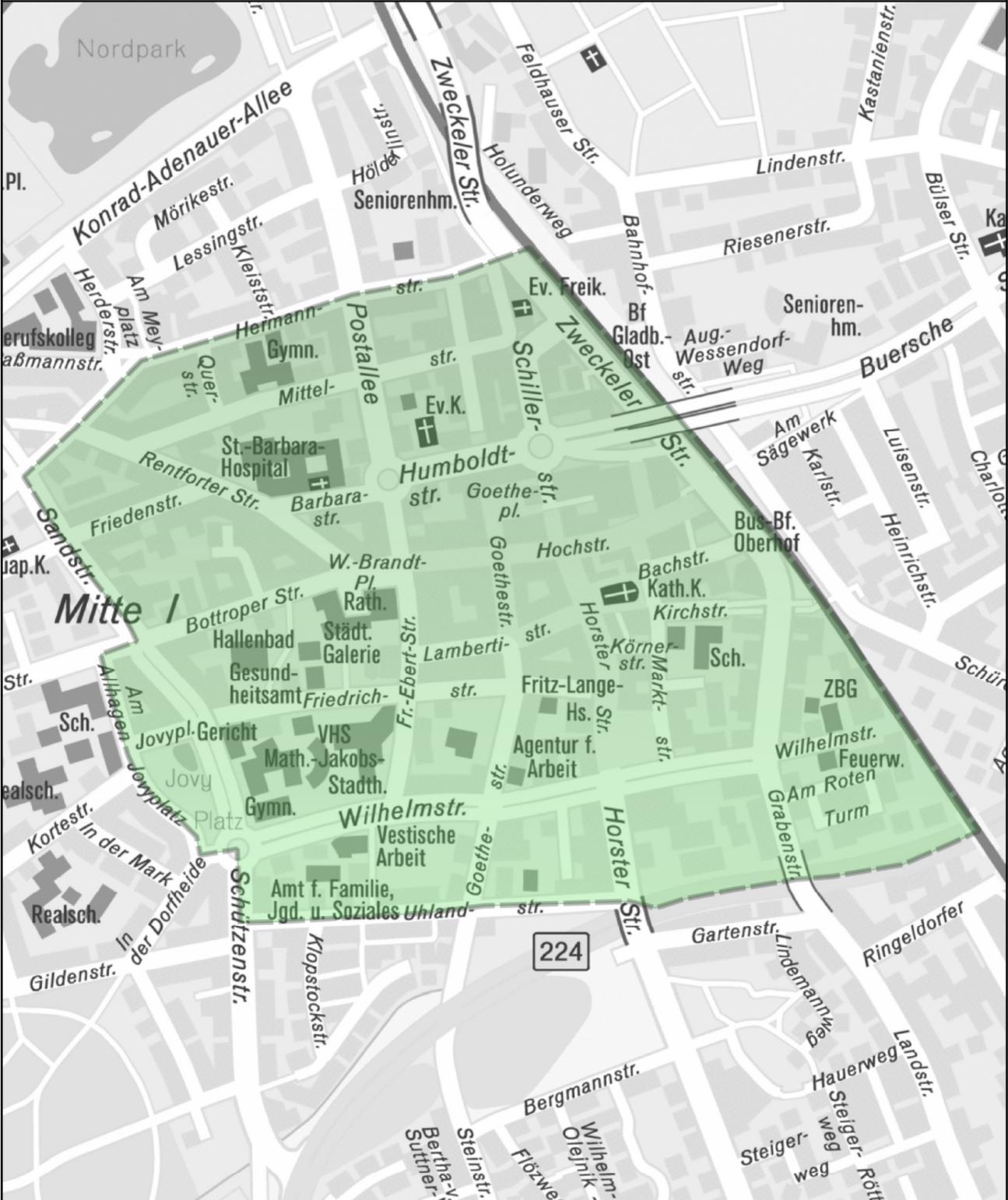
Wenn sich die Antragsteller:innen in der Baubeschreibung des Vorhabens im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes zu mehreren geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen verpflichten, kann entsprechend § 3 Abs. 7 dieser Satzung auf bis zu 20 % der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Pkw verzichtet werden. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B.:

- Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt),
- Errichtung einer Fahrradverleihstation (mit min. 1 Fahrrad pro 250 m² NUF 1)
- Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Lastenräder (mit min. 1 Lastenfahrrad pro 2.500 m² NUF 1)
- Vorhalten einer Carsharing-Station auf dem Baugrundstück

b) Nicht-Wohnbauvorhaben

Wenn sich die Antragsteller:innen in der Baubeschreibung des Vorhabens im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes zu mehreren geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen verpflichten, kann entsprechend § 3 Abs. 7 dieser Satzung auf bis zu 20 % der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Pkw verzichtet werden. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B.:

- Einführung von Jobtickets für mindestens 20 % der Beschäftigten,
- Errichtung einer Fahrradverleihstation / eines Fahrradverleihsystems für Dienstgänge und Dienstfahrten
- JobRad-Leasing für Beschäftigte
- Abfahrtsmonitor ÖPNV z.B. im Eingangsbereich, Sozialräumen etc. sowie sonstige Mobilitätsinformation
- Kombi-Tickets Veranstaltungen



Legende

 Zone I "Innenstadt"

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung der zum 01. August 2023 schulpflichtig werdenden Kinder

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.09.2023 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2023/2024 (01.08.2023) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2016 bis einschließlich 30.09.2017 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 02.09.2022 einer städtischen Schule oder der Stadt Gladbeck - Amt für Bildung und Erziehung -, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 30.09.2017 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 19.09.2022 bis Freitag, dem 30.09.2022

an der Grundschule. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes
- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) zum Nachweis darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

In der Stadt Gladbeck sind ab dem Schuljahr 2023/24 an 8 städtischen Grundschulen (2 katholische und 6 Gemeinschaftsgrundschulen) sowie an der Freien Waldorfschule Schulanmeldungen möglich.

Gemäß § 46 Schulgesetz kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Weitere Auskünfte können bei den Schulleitungen oder im Amt für Bildung und Erziehung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264, eingeholt werden.

Gladbeck, 12.08.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung eines Vertreters
des Rates der Stadt Gladbeck

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 13.09.2020 ist Herr Michael Lange für die Partei „Alternative für Deutschland“ in den Rat der Stadt Gladbeck gewählt worden. Herr Lange ist am 09.04.2022 verstorben.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der Partei „Alternative für Deutschland“ Herr Ralf Katzner, wohnhaft in 45968 Gladbeck, neu in den Rat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck einzulegen.

Gladbeck, 15.08.2022

- Bettina Weist -
Die Wahlleiterin/Bürgermeisterin

Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I - Gladbeck Zweckel/Rentfort

Aufgrund des § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2021 (GV.NW 1993, S. 32) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 02.06.2022 Herrn Rainer Stobbe, Im Ort 6, 45966 Gladbeck, Tel. 02043/56836, zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I – Gladbeck Zweckel/Rentfort wiedergewählt. Herr Stobbe wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 15.07.2022 in seinem Amt bestätigt.

Gladbeck, 01.09.2022

Die Bürgermeisterin

I. A.

- Berger –



Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern

**gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block C, Feld 3 auf dem Friedhof Gladbeck- Brauck am 02.02.2023

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Hanna Fenner
Erste Betriebsleiterin

René Hilgner
Zweiter Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block A, Feld 1 auf dem Friedhof Gladbeck- Mitte am 13.03.2023

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Hanna Fenner
Erste Betriebsleiterin

René Hilgner
Zweiter Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 11 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 11.03.2023

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Hanna Fenner
Erste Betriebsleiterin

René Hilgner
Zweiter Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 10 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 01.03.2023

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Hanna Fenner
Erste Betriebsleiterin

René Hilgner
Zweiter Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.